

Gemeinde Zeitlarn



Gemeinde Zeitlarn • Hauptstr. 30 • 93197 Zeitlarn

Piratenpartei Landesverband Bayern
Herr
Josef Reichardt
Schopenhauer Str. 71
80807 München

Zeitlarn, 16.06.2021

Ihre Zeichen/
Ihre Nachricht vom
19.04.2021

Unser Zeichen
(bei Antwort angeben)
I.13/6371/sc 07/2021

Telefon: 0941/ 69693-15
Telefax: 0941/ 69693-30

Ansprechpartnerin: Mathilde Schübler
E-Mail: mathilde.schuebler@zeitlarn.de

Genehmigung zum Aufstellen von Werbeschildern im Gemeindebereich Zeitlarn für Wahlplakate für die Bundestagswahl am 26. September 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 19.04.2021 teilen wir Ihnen mit, dass mit der Aufstellung von insgesamt **20** Plakatträgern (Größe DIN A 0) unter den nachfolgend genannten Auflagen bzw. Bedingungen und den umseitigen allgemeinen Auflagen Einverständnis besteht:

1. Die Aufstellung der Plakatträger wird auf die Zeit vom 13.08.2021 - 11.10.2021 befristet.
2. Auf-/Abbau sind von Ihnen/Ihren Mitarbeitern gewissenhaft durchzuführen.
3. Eine Behinderung des Fahrverkehrs ist in jedem Fall unzulässig.
Die Sicherheit des Verkehrs muss jederzeit gewahrt werden.
4. Plakatträger sind nur außerhalb des Verkehrsraumes des Fahrverkehrs anzubringen.
Sie dürfen Fußgänger nicht übermäßig behindern.
5. Die Plakatträger dürfen die Wirkung von Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen nicht behindern bzw. beeinträchtigen.
6. Bei Anbringung der Plakatträger im Bereich der Ortsdurchfahrt (Bundesstraße) sind die Standorte mit dem Straßenmeister des Straßenbauamtes Regensburg (Herrn Hiebinger, Tel. 0941/604980) abzusprechen.
7. Die „Allgemeinen Auflagen“ auf der Rückseite sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Für diesen Bescheid wird keine Gebühr festgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

J. A.

Bitte wenden - Allgemeine Auflagen (auf Rückseite)

Bankverbindungen:

Raiffeisenbank Regensburg-Wenzenbach

IBAN: DE51 7506 0150 0000 2212 79 BIC: GENODEF1R02

Sparkasse Regensburg

IBAN: DE42 7505 0000 0301 0014 00 BIC: BYLADEM1RBG

VR Bank Niederbayern-Oberpfalz eG

IBAN: DE87 7509 0900 9130 3736 15 BIC: GENODEF1P18

Öffnungszeiten:

Montag – Freitag

Donnerstag

08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Internet: www.zeitlarn.de E-Mail: rathaus.zeitlarn@zeitlarn.de



Allgemeine Auflagen

1. Die Werbeträger dürfen nur innerhalb der geschlossenen Ortschaft aufgestellt werden.
2. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr noch die Fußgänger behindern.
3. Sie dürfen nicht an Verkehrszeichen für den fließenden Verkehr (§ 33 Abs. 2 Satz 2 StVO) befestigt werden. Ausnahmsweise können Verkehrszeichen benutzt werden, die ausschließlich dem ruhenden Verkehr dienen (z. B. Halt- und Parkverbote).
4. Das Bekleben von Bushäuschen, Verteilerkästen der Energieversorgung und Telekommunikation sowie anderen öffentlichen Einrichtungen (z. B. amtliche Wegweiser) ist verboten.
5. Verkehrsinseln und Fahrbahnteiler dürfen nicht benutzt werden.
6. Der fließende Verkehr darf keinesfalls behindert werden. Der Fußgängerverkehr darf nicht über Gebühr beeinträchtigt werden.
7. Sichtdreiecke an Kreuzungen, Einmündungen und an Fußgängerüberwegen müssen freigehalten werden. An Straßenkrümmungen ist das Aufstellen im Innenbogen nur dann zulässig, wenn die Sichtverhältnisse nicht beeinträchtigt werden.
8. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
9. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
10. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
11. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instandzusetzen.
12. Die Werbeträger müssen mit der Anschrift und Rufnummer des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmers versehen sein.
13. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
14. Sollten die Werbeträger Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.
15. Die Werbeträger müssen spätestens 4 Tage nach Veranstaltungsende abgebaut sein.